

förmliche Ueberweisung jener Orte an das genannte Justiz = Amt den 12. dieses Monats vollzogen worden.

Weimar den 15. November 1830.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
von Müller.

IV. Es ist bisher vorgekommen, daß schwangere Personen in der Entbindungsanstalt zu Jena sich eingefunden haben, um dort ihre Niederkunft abzuwarten, ohne deshalb die nöthige Legitimation mitzubringen, und es wird daher hiermit verordnet:

daß jede Schwangere aus dem Inlande, welche sich in der gedachten Anstalt zu Jena freywillig entbinden lassen will, zu ihrer Legitimation ein von dem Vorstande ihres Heimathorts unterschriebenes, mit dem Gemeindefiegel besiegeltes Zeugniß dahin mitzubringen hat, welches ihr auf diesfalliges Nachsuchen gehörig ausfertiget werden muß.

Was dagegen die Ausfertigung der fraglichen Legitimation für die außer-ehelich geschwängerten, wegen Angabe unbekannter Schwängerer in das Entbindungsinstitut gewiesenen Personen anlangt: so hat es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem dieselben durch die, mit der Untersuchung und Bestrafung des Vergehens beauftragten, inländischen Gerichtsstellen legitimirt werden müssen, auch fernerhin sein Bewenden.

Weimar den 18. November 1830.

Großherzoglich Sächsische Landes - Direktion.  
F. von Schwendler.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigst geruht, dem Rechts - Kandidaten, Johann Georg Siefert von hier, die Amts - Advokatur zu ertheilen. Derselbe ist heute vor Großherzoglicher Regierung als Amts - Advokat verpflichtet und ihm der Ort Kaltennordheim zum Wohnsitz angewiesen worden.

Es wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 25. November 1830.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
von Gerstenbergk.